

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Anna-Elisabeth von Treuenfels-Frowein (fraktionslos (FDP))
vom 21.10.21**

und Antwort des Senats

Betr.: Maskenpflicht an Hamburger Schulen (II)

Einleitung für die Fragen:

Der Schulsenator hat bis heute keine konkrete Ankündigung einer Aufhebung der Maskenpflicht gemacht.

Außerdem wurden in vergangener Zeit ärztliche Atteste von Schülerinnen und Schülern zur Befreiung von der Maskenpflicht nicht akzeptiert. Es herrschen Unklarheiten über die Auslegung der Anforderungen an ärztliche Atteste zur Befreiung von der Maskenpflicht in Hamburg.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Das Robert Koch-Institut (RKI) und das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) empfehlen weiterhin das generelle Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (siehe auch <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen unter mehreren Bausteinen, um den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren und somit Risikogruppen zu schützen. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, das heißt zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen beziehungsweise auch wenn keine Krankheitszeichen bemerkt werden. Im Übrigen siehe Epidemiologisches Bulletin 19/2020 des RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.html;jsessionid=BD931584F917752F150971C05BFB4705.internet091.

Die für Bildung zuständige Behörde wird deshalb weiterhin die Stellungnahmen der Expertinnen und Experten sowie die Entwicklung der Pandemie sorgfältig beobachten und das schulische Sicherheitskonzept zeitnah an die sich ändernden Situationen anpassen. Verlässliche Prognosen für den November sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Es gilt daher auch weiterhin, die Entwicklung des Infektionsgeschehens nach den Herbstferien in den unterschiedlichen Altersgruppen genau zu verfolgen und die Risiken abzuwägen. Bisher ist festzustellen, dass die schrittweise Lockerung der Maskenpflicht unter anderem in den Außenbereichen, bei den Abschlussprüfungen oder auch in Unterrichtseinheiten des Spracherwerbs das Infektionsgeschehen an Schulen nicht negativ beeinflusst hat. Über das weitere Vorgehen wird der Senat zeitnah entscheiden.

Im Übrigen siehe Drs. 22/5940.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

- Frage 1:** *Wie viele Anfragen auf Befreiung von der Maskenpflicht an Schulen unter Vorlegung ärztlicher Atteste wurden im laufenden Schuljahr 2021/2022 an Hamburger staatlichen Schulen gestellt? (Bitte nach Schulformen und Jahrgangsstufen auflisten.)*
- Frage 2:** *Wie viele davon wurden von den Schulleitungen und/oder nach Konsultation mit der Schulbehörde aus welchen Gründen zurückgewiesen? (Bitte jeweils nach Schulformen und Jahrgangsstufen auflisten.)*
- Frage 3:** *Wie viele Befreiungen von der Maskenpflicht aufgrund eines ärztlichen Attests wurden im laufenden Schuljahr an staatlichen Hamburger Schulen erteilt? Welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch das Tragen der Maske und welche diagnostizierten Erkrankungen wurden hierbei attestiert? (Bitte jeweils nach Schulformen und Jahrgangsstufen auflisten.)*

Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:

Die erfragten Daten werden seitens der für Bildung zuständigen Behörde nicht zentral erfasst.

- Frage 4:** *Ist es die Rechtsauffassung des Senats, dass nach Ziffer 3.4 des Muster-Hygieneplans eine Vor- oder Grunderkrankung für eine Befreiung von der Maskenpflicht vorliegen muss; eine auf das Maske-Tragen selbst zurückzuführende Erkrankung mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen mithin nicht für die Befreiung von der Maskenpflicht ausreicht?*
- Frage 5:** *Entspricht es der Vorgabe des Muster-Hygieneplans, dass ein ärztliches Attest über eine Hausstaubmilbenallergie (mit Symptomen wie tränenden, juckenden Augen, Fließschnupfen, Husten, Hautreaktionen, Atemnot und allergischem Asthma) von Hamburger Schulleitern neben gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht als hinreichende Erkrankung für eine Befreiung von der Maskenpflicht angesehen wird?*
Wenn ja, mit welcher wissenschaftlichen Begründung?
- Frage 6:** *Das Tragen einer medizinischen Maske kann mit einer Verringerung der Sauerstoffsättigung der Schüler einhergehen. Ab einem Wert von etwa 93 Prozent spricht man von Sauerstoffmangel (Hypoxämie). Bis zu welchem Prozentwert hält der Senat das Tragen einer medizinischen Maske gesundheitlich noch für zumutbar?*

Antwort zu Fragen 4, 5 und 6:

Ziffer 3.4. des Muster-Corona-Hygieneplans verlangt die Nennung einer Diagnose, aufgrund derer aus ärztlicher Sicht mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen beim Tragen der Maske zu rechnen ist. Der Muster-Corona-Hygieneplan schließt hierbei weder bestimmte Erkrankungen gezielt aus noch enthält er Vorgaben hinsichtlich der Entstehung der diagnostizierten Erkrankung. Vielmehr fragt er nach individuellen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die dazu führen, dass entgegen der typischerweise für alle (gesunden) Schülerinnen und Schüler vorgenommenen Risikoeinschätzung erhebliche Nachteile durch das Tragen der Maske zu erwarten sind.

Die Ausstellung von Attesten und damit auch die Entscheidung über die dem Attest zugrunde liegenden Indikationen liegen in der Verantwortlichkeit der ausstellenden Ärztinnen und Ärzte. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- Frage 7:** *Sofern ein Attest zur Befreiung von der Maskenpflicht anerkannt wurde, darf der betroffene Schüler weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen, wie in Ziffer 3.4 des Muster-Hygieneplans in Aussicht gestellt?*

Frage 8: *Falls nein, wird für einen solchen betroffenen Schüler Fernunterricht als Alternative angeboten und kommt er damit seiner Schulpflicht bei?*

Antwort zu Fragen 7 und 8:

Ja, der Muster-Corona-Hygieneplan sieht vor, dass die Schulleitung mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie deren Sorgeberechtigten abstimmt, wie eine Teilnahme am Unterricht möglich ist, ohne dass von ihr beziehungsweise ihm eine Ansteckungsgefahr für die Mitschülerinnen und Mitschüler ausgeht. Geeignete Schutzmaßnahmen können zum Beispiel die gesonderte Platzierung im Klassenraum und der Einsatz von Plexiglaswänden sein.

Frage 9: *Im Muster-Hygieneplan heißt es unter Ziffer 3. zum Tragen medizinischer Masken in der Schule: „Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so deutlich verringert (Fremdschutz).“ Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage erfolgt diese Bewertung?*

Frage 10: *Inwieweit reduziert sich das COVID-19-Infektionsrisiko im Schulalltag durchschnittlich prozentual durch das Tragen von medizinischen Masken im Vergleich dazu, wenn keine Masken getragen werden?*

Antwort zu Fragen 9 und 10:

Siehe Vorbemerkung.